



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV, SG 869.710) Stand: 1. Januar 2017

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Behindertenhilfe ist gemeinsam mit dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG; SG 869.700) am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seither konnten die in der Verwaltungsanwendung gemachten Erfahrungen analysiert werden. Die vorgeschlagenen Ergänzungen und Präzisierungen sollen die Verwaltungspraxis zukünftig vereinfachen. Sie enthalten grundsätzlich keine inhaltlichen Neuerungen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 29. November 2016	Änderungen
<p>§ 2 Nicht personale Leistungen ¹ Als nicht personale in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere: [...] d) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeit; [...]</p>	<p>§ 2 Nicht personale Leistungen ¹ Als nicht personale in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere: [...] d) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeit; [...]</p>

Erläuterungen zu § 2 BHV

Gesellschaftliche Teilhabe wirkte in der bisherigen Definition zu eingeschränkt. Der Begriff prägt die gesamte Behindertenhilfe gemäss § 5 Abs. 1 lit. a BHG.

<p>§ 6 Individueller Betreuungsbedarf (IBBplus) ¹ Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBBplus) definiert den Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe mittels individueller Bedarfsermittlung auf der Basis eines Indikatorenrasters.</p>	<p>§ 6 Individueller Betreuungsbedarf (IBBplus) ¹ Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBBplus) definiert den Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe mittels individueller Bedarfsermittlung auf der Basis eines Indikatorenrasters. <u>Dieser wird der Stufe der Hilflosenentschädigung gegenübergestellt.</u></p>
---	--

Erläuterungen zu § 6 BHV

Bei der Ermittlung der IBB-Bedarfsstufe wird auch eine allfällige Hilflosenentschädigung berücksichtigt. Diese bereits gelebte Praxis ist originärer Bestandteil der IBB Instrumentenlogik und soll daher in beiden Kantonen direkten Einzug in die Verordnung finden.

<p>§ 9 Umrechnung Bedarfsstufen IHP zu Bedarfsstufe IBBplus ¹ Erfolgt die individuelle Bedarfsermittlung gemäss § 5 dieser Verordnung mit IHP und möchte die Person mit Behinderung Leistungen in einer Institution gemäss IFEG beziehen, wird die Bedarfsstufe IHP gemäss den Anhängen 2 – 4 einer Bedarfsstufe IBBplus zugeordnet.</p>	<p>§ 9 Umrechnung Bedarfsstufen IHP zu Bedarfsstufe IBBplus ¹ Erfolgt die individuelle Bedarfsermittlung gemäss § 5 dieser Verordnung mit IHP und möchte die Person mit Behinderung Leistungen in einer Institution gemäss IFEG beziehen, wird die Bedarfsstufe IHP gemäss den Anhängen 2 – 4 einer Bedarfsstufe IBBplus zugeordnet.</p>
---	---

Erläuterungen zu § 9 BHV

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung; die Bedarfsstufensystematik heisst nur IBB.

<p>§ 10 Anmeldung und anzuwendendes Instrument für die individuelle Bedarfsermittlung [...] ⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur, die innerhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden, ausser wenn ausschliesslich Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Anspruch genommen werden wollen oder wenn der Standortkanton der Institution ein vergleichbares Bedarfsermittlungsverfahren für IBBplus kennt; <p>[...]</p> <p>⁶ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IBBplus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der erstmaligen, ausschliesslichen Inanspruchnahme von Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Institutionen gemäss IFEG; <p>[...]</p>	<p>§ 10 Anmeldung und anzuwendendes Instrument für die individuelle Bedarfsermittlung [...] ⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur, die innerhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden, ausser wenn ausschliesslich Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Anspruch genommen werden wollen oder wenn der Standortkanton der Institution ein vergleichbares Bedarfsermittlungsverfahren für IBBplus kennt; a^{bis}) <u>bei der nachträglichen Inanspruchnahme von Leistungen des Lebensbereichs Wohnen zusätzlich zu Leistungen des Lebensbereichs Tagesstruktur;</u> <p>[...]</p> <p>⁶ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IBBplus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei der erstmaligen, ausschliesslichen Inanspruchnahme von Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur in Institutionen gemäss IFEG; a^{bis}) <u>bei der nachträglichen Inanspruchnahme von Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur zusätzlich zu Leistungen des Lebensbereichs Wohnen;</u> <p>[...]</p>
---	---

Erläuterungen zu § 10 BHV

In der Praxis hat sich gezeigt, dass oft nicht Leistungen aus unterschiedlichen Lebensbereichen gleichzeitig in Anspruch genommen werden, sondern mit zeitlichem Abstand. Beispielsweise, wenn eine Person noch länger bei seinen Eltern lebt, aber bereits in einer Werkstätte arbeitet und

erst später („nachträglich“) auch Wohnleistungen benötigt, beispielsweise, weil die Eltern zu alt geworden sind. Daher ist auch für derartige Fallkonstellationen eine präzisere Regelung über das anzuwendende Bedarfsermittlungssystem notwendig.

<p>§ 16 Bewilligung des Leistungsbezugs [...]</p> <p>⁵ Besteht ein Anspruch auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden diese zweckbestimmten Leistungen beim Bezug von den Kantonsbeiträgen in Abzug gebracht.</p> <p>⁶ Bezieht eine Person mit Behinderung keine Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur und wird sie vom familiären Umfeld betreut, werden Leistungen mit einem Kostendach gemäss Anhang 5 bewilligt. Eine Verrechnung mit einer allfälligen Hilflosenentschädigung erfolgt nicht.</p>	<p>§ 16 Bewilligung des Leistungsbezugs [...]</p> <p>⁵ Besteht ein Anspruch auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden diese zweckbestimmten Leistungen beim Bezug von den Kantonsbeiträgen in Abzug gebracht. <u>Ausgenommen ist die Hilflosenentschädigung beim Bezug von Leistungen der Tagesstruktur.</u></p> <p>^{5bis} <u>Können Assistenzbeiträge der IV geltend gemacht werden, kann kein persönliches Budget in Anspruch genommen werden.</u></p> <p>^{5ter} <u>Im Rahmen des ermittelten Bedarfs ist jedoch anleitende Unterstützung der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung in Ergänzung zu einem persönlichen Budget oder zu Assistenzbeiträgen der IV möglich.</u></p> <p>⁶ Bezieht eine Person mit Behinderung keine Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur und wird sie vom familiären Umfeld betreut, werden Leistungen mit einem Kostendach gemäss Anhang 5 bewilligt. Eine Verrechnung mit einer allfälligen Hilflosenentschädigung erfolgt nicht.</p> <p>⁷ <u>Behinderte Minderjährige ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss § 21 BHG, deren Erziehungsberechtigten aufgrund einer hypothetischen Berechnung der Ergänzungsleistungen für die Leistungen der Behindertenhilfe die Kosten tragen müssten, beteiligen sich an diesen gemäss den Ansätzen in der Kinder- und Jugendhilfe.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 16 BHV

§ 16 Abs. 5 BHV: Der Fokus liegt auf Personen mit Behinderung, die im familiären Umfeld betreut werden. Der Verzicht auf die Anrechnung der Hilflosenentschädigung stärkt die Betreuung im familiären bzw. sozialen Umfeld und ist bereits bikantonal gelebte Praxis seit Anfang 2017. Damit wird anerkannt, dass die Leistungen des privaten Umfelds erheblich sind und in der Regel mindestens im Umfang der Hilflosenentschädigung erbracht werden.

§ 16 Abs. Abs. 5^{bis} BHV ist eine Präzisierung der bestehenden Praxis und damit ohne Mehr- oder Minderkosten für den Kanton bzw. ohne Besser- oder Schlechterstellung für die Person mit Behinderung: Strebt eine Person mit Behinderung im Bereich Wohnen ein persönliches Budget an, wird zunächst geklärt, ob sie Anspruch auf einen Assistenzbeitrag hat. In diesem Fall kann sie kein persönliches Budget in Anspruch nehmen, sondern muss Assistenzleistungen der IV (Art. 42quater ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]) beantragen. Damit ist sie bereits über ein ähnliches System abgedeckt und kann keine nicht institutionellen,

begleitenden Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen. Eine Zusatzfinanzierung über die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen ist aber weiterhin möglich.

§ 16 Abs. 5^{ter} BHV: Anleitung bedeutet Befähigen, Coachen, Managen und grenzt sich zu ausführenden bzw. stellvertretenden Tätigkeiten bspw. in den Bereichen Hauswirtschaft und Freizeit ab. Die anleitende Unterstützung soll somit nicht eine Aufstockung des Assistenzbeitrages beinhalten, sondern eine befähigende Unterstützung sicherstellen.

§ 16 Abs. 7 BHV: Auch hier handelt es sich um eine Präzisierung der bestehenden Praxis ohne Mehr- oder Minderkosten für den Kanton bzw. ohne Besser- oder Schlechterstellung für die Person mit Behinderung: Die Definition von behinderten Minderjährigen als Personen mit Behinderung gemäss § 3 Abs. 3 BHG bezweckt, eine Versorgungslücke zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr zu verhindern. Daher muss auch der Grundsatz von § 21 BHG für die spezifische Situation von Familien mit minderjährigen Behinderten, die vor der Volljährigkeit in die Behindertenhilfe eintreten, geklärt werden. Diese sollen, sofern sie gemäss einer hypothetischen Ergänzungsleistungsberechnung für die Kosten selbst aufkommen müssten, analog zu den Kostenbeteiligungen in der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden.

<p>§ 17 Mindestbedarf und Wahlfreiheit ² Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen unter 9 Fachleistungsstunden pro Monat, besteht in der Regel kein Zugang zu IFEG-Leistungen. Der Bedarf wird mittels ambulanten Leistungen gedeckt. Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen über 32 Fachleistungsstunden pro Monat besteht in der Regel kein Zugang zu ambulanten Leistungen. Der Bedarf wird mittels IFEG-Leistungen gedeckt. Wer Leistungen der Behindertenhilfe bezieht und diese Schwellenwerte über- oder unterschreitet, erhält angemessene Zeit zur Neuorientierung.</p>	<p>§ 17 Mindestbedarf und Wahlfreiheit ² Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen unter 9 Fachleistungsstunden pro Monat <u>oder 14 IBB-Punkten</u>, besteht in der Regel kein Zugang zu IFEG-Leistungen. Der Bedarf wird mittels ambulanten Leistungen gedeckt. Liegt der Bedarf im Lebensbereich Wohnen über 32 Fachleistungsstunden pro Monat besteht in der Regel kein Zugang zu ambulanten Leistungen. Der Bedarf wird mittels IFEG-Leistungen gedeckt. Wer Leistungen der Behindertenhilfe bezieht und diese Schwellenwerte über- oder unterschreitet, erhält angemessene Zeit zur Neuorientierung.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 17 BHV

§ 17 Abs. 2 BHV: Die IBB-Bedarfsstufe 0 umfasst 0 bis 20 IBB-Punkte. Wird bei der Bedarfsüberprüfung ein Bedarf unter 14 IBB-Punkten ermittelt, besteht in der Regel kein Zugang mehr zu IFEG-Leistungen. In diesem Fall muss der Leistungsbezug innerhalb einer angemessenen Übergangszeit in den ambulanten Leistungsbezug überführt werden. Die 14 IBB-Punkte entsprechen rechnerisch 9 Fachleistungsstunden gemäss IHP.

<p>§ 19 Beschleunigtes Verfahren [...] ⁵ Nach Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung stellt das ASB rückwirkend ab Eintritt eine neue Kostenübernahmegarantie aus und verfügt über die definitive Bedarfsstufenzuweisung.</p>	<p>§ 19 Beschleunigtes Verfahren [...] ⁵ Nach Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung stellt das ASB rückwirkend ab Eintritt eine neue Kostenübernahmegarantie aus und verfügt über die definitive Bedarfsstufenzuweisung. ⁶ <u>Kann die Bedarfsermittlung nicht abgeschlossen werden, insbesondere weil die Person mit Behinderung innerhalb der ersten drei Monate</u></p>
---	---

	<u>wieder aus der Institution austritt, wird die vorläufige Kostenübernahmegarantie für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Leistung zur definitiven erhoben.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 19 BHV

Es handelt sich um eine Präzisierung des Prozesses für die Fälle, in denen das Abklärungsverfahren aus Gründen, die in der Person mit Behinderung liegen, nicht ordnungsgemäss abgeschlossen werden kann. Dies ist bereits seit 2017 die in beiden Kantonen auf Fachebene vereinbarte und nach aussen gelebte Praxis.

<p>§ 21 Festlegung der Normkosten für personale IFEG-Leistungen [...] ² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung des Taxpunktwertes die Ist-Kosten in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich des Vorjahres, die IBB-Vergleichswerte des Kantons Basel-Landschaft und der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz inklusive des Kantons Zürich (SODK Ost+) sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton.</p>	<p>§ 21 Festlegung der Normkosten für personale IFEG-Leistungen [...] ² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung des Taxpunktwertes die Ist-Kosten <u>und den Betreuungsbedarf</u> in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich des Vorjahres, die IBB-Vergleichswerte des Kantons Basel-Landschaft und der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz inklusive des Kantons Zürich (SODK Ost+) sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton. <u>sowie insbesondere die regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen als auch die Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren. Er kann zudem die IBB-Vergleichswerte anderer Kantone berücksichtigen.</u></p>
---	---

Erläuterungen zu § 21 BHV

Grundlage für die Festlegung des Taxpunktwertes bilden insbesondere der jährliche Datenbericht sowie der jeweils gültige Bericht zur Bedarfsplanung des ASB an den Regierungsrat. Die Ist-Kosten pro Leistungseinheit eines Jahres berechnen sich grundsätzlich aus der Summe der Ist-Kosten in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich dividiert durch die Summe des Betreuungsbedarfs (in IBB-Punkten) beider Kantone pro Leistungsbereich. Regulatorische Rahmenbedingungen sind beispielsweise geänderte Rechtsgrundlagen und Vorgaben, die von den Leistungserbringenden nicht beeinflusst werden können. Für die Lohnentwicklung wird insbesondere auf branchenspezifische Lohnindizes abgestellt. Die IBB-Vergleichswerte der SODK Ost+ liegen zur Zeit im zweiten Jahr in Folge nicht vor, da in der Ostschweiz die Benchmark-Grundlagen in einem politischen Prozess überarbeitet werden und die Daten aktuell daher bis auf weiteres nicht vergleichbar sind. Da dies ein Prozess mit offenem Ausgang ist, wurde der Verordnungstext entsprechend angepasst.

<p>§ 24 Festlegung der Normkosten für nicht personale IFEG-Leistungen [...] ² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Fest-</p>	<p>§ 24 Festlegung der Normkosten für nicht personale IFEG-Leistungen [...] ² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Fest-</p>
--	--

<p>legung des Taxpunktwertes die Ist-Kosten in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich des Vorjahres, die IBB-Vergleichswerte des Kantons Basel-Landschaft und der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz inklusive des Kantons Zürich (SODK Ost+) sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton. [...]</p>	<p>legung des Taxpunktwertes die Ist-Kosten in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich des Vorjahres, die IBB-Vergleichswerte des Kantons Basel-Landschaft und der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz inklusive des Kantons Zürich (SODK Ost+) sowie die finanzpolitischen Rahmenbedingungen im Kanton. <u>der Objektnormkosten die Ist-Kosten und die Leistungsmenge in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich des Vorjahres sowie insbesondere die regulatorischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen als auch die Preisentwicklungen der für die Leistungserbringung relevanten Faktoren. Er kann zudem die IBB-Vergleichswerte anderer Kantone berücksichtigen.</u> [...]</p>
---	--

Erläuterungen zu § 24 BHV

Grundlage für die Festlegung der Objektkostenpauschale bilden insbesondere der jährliche Datenbericht sowie der jeweils gültige Bericht zur Bedarfsplanung des zuständigen Departements an den Regierungsrat. Die Ist-Kosten pro Leistungseinheit eines Jahres berechnen sich grundsätzlich als Summe der Ist-Kosten in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pro Leistungsbereich dividiert durch die Summe der massgeblichen Betreuungstage beider Kantone. Regulatorische Rahmenbedingungen sind beispielsweise geänderte Rechtsgrundlagen und Vorgaben, die von den Leistungserbringenden nicht beeinflusst werden können. Für die Preisentwicklung wird insbesondere auf die Entwicklung in den Bereichen Leitung/Verwaltung, immobile Sachanlagen, Lebensmittel und Kapitalmarktzinsen abgestellt. Die IBB-Vergleichswerte der SODK Ost+ liegen zur Zeit im zweiten Jahr in Folge nicht vor, da in der Ostschweiz die Benchmark-Grundlagen in einem politischen Prozess überarbeitet werden. Da dies ein Prozess mit offenem Ausgang ist, wurde der Verordnungstext entsprechend angepasst.

<p>§ 33 Rechnungsstellung und Auszahlung [...] ³ Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen eines persönlichen Budgets an die Person mit Behinderung. In allen übrigen Fällen erfolgt sie an die Leistungserbringenden.</p>	<p>§ 33 Rechnungsstellung und Auszahlung [...] ³ Die Auszahlung erfolgt bei Vorliegen eines persönlichen Budgets an die Person mit Behinderung. In allen übrigen Fällen erfolgt sie an die Leistungserbringenden. ⁴ <u>Bei Verhinderung an der Erbringung der Arbeitsleistung bei Leistungsbezug mit einem persönlichen Budget kommen sinngemäss die Bestimmungen zum Bezug von Assistenzleistungen der IV zur Anwendung.</u></p>
---	--

Erläuterungen zu § 33 BHV

Zur Präzisierung des Vorgehens in der Praxis wird auf die Regelung beim Assistenzbeitrag verwiesen (Art. 39h der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]; Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag, Stand 1. Januar 2018, Randziffer 6045 ff.).

<p>§ 39 Anmeldung und Registrierung nicht institutioneller Leistungserbringender [...] ³ Es führt ein Register über die nicht institutionellen Leistungserbringenden.</p>	<p>§ 39 Anmeldung und Registrierung nicht institutioneller Leistungserbringender [...] ³ Es führt <u>gemeinsam mit dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft</u> ein Register über die nicht institutionellen Leistungserbringenden.</p>
---	--

Erläuterungen zu § 39 BHV

Damit die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht je ein separates Register über die nicht institutionellen Leistungserbringenden führen müssen und auch die interessierten Anbieter sich nicht doppelt registrieren müssen, soll zur Verwaltungsvereinfachung ein gemeinsames Register geschaffen werden.

<p>§ 40 Anerkennung ¹ Die Anerkennung erfolgt gestützt auf § 27 BHG in der Regel für die Dauer von drei Jahren. [...]</p>	<p>§ 40 Anerkennung ¹ Die Anerkennung erfolgt gestützt auf § 27 BHG in der Regel für die Dauer von drei <u>sechs</u> Jahren. [...]</p>
---	---

Erläuterungen zu § 40 BHV

Die qualitativen Prüfungen sollen intensiviert werden. In der Aufsicht können Schwerpunktthemen bzw. kleinere Audits im 3-Jahresrhythmus geprüft werden. Das Anerkennungsverfahren hingegen umfasst eine tiefgehendere und entsprechend aufwändigere Prüfung, liefert bei diesen kurzen Fristen allerdings keinen im Verhältnis zum Aufwand stehenden signifikanten Mehrwert. Die verlängerte Dauer orientiert sich an anderen Bereichen, z.B. den hiesigen Anerkennungsprozessen im Suchtbereich (IVSE C).

<p>§ 48 Übergangsbestimmung zu § 17 dieser Verordnung ¹ Personen mit Behinderung, welche bei Wirksamwerden dieser Verordnung Leistungen im Bereich Wohnen in einer Institution gemäss IFEG beziehen und gemäss § 17 dieser Verordnung keinen Anspruch auf IFEG-Leistungen haben, geniessen Besitzstand.</p>	<p>§ 48 Übergangsbestimmung zu § 17 dieser Verordnung ¹ Personen mit Behinderung, welche bei Wirksamwerden dieser Verordnung Leistungen im Bereich Wohnen in einer Institution gemäss IFEG beziehen und gemäss § 17 dieser Verordnung keinen Anspruch auf IFEG-Leistungen haben, geniessen Besitzstand. ² <u>Personen mit Behinderung, welche bei Wirksamwerden dieser Verordnung ambulante Leistungen der Behindertenhilfe beziehen und nach Ende des Bedarfsermittlungsverfahrens gemäss § 41 Abs. 2 BHG unter die absolute Zugangsschwelle gemäss § 17 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, geniessen Besitzstand für diese Leistungen.</u></p>
---	---

Erläuterung zu § 48 BHV

Personen, die bereits vor 2017 ambulant betreut wurden, durchlaufen bis Ende 2018 die Bedarfsermittlung mittels IHP (§ 41 Abs. 2 BHG). In wenigen Fällen (ca. 10 von knapp 500) ist der ermittelte Betreuungsbedarf niedriger als die in § 17 Abs. 1 BHV vorgesehene Zugangsschwelle von 2 Fachleistungsstunden. In diesen Fällen führt das neue System zu einer Schlechterstellung, die ohne entsprechende Besitzstandsregelung zu negativen behinderungsbedingten Folgen für die betroffenen Personen führen würde. Mit der Bestimmung in § 48 Abs. 2 BHV greift die absolute Schwelle erst bei Neueintritten ab 1. Januar 2017.

Erläuterungen zu den Anhängen zur BHV

Anhang 1: Die Unterstützungsleistungen Fort-/Weiterbildung werden dem näherliegenden Lebensbereich zugeordnet bzw. präzisiert. Der Lebensbereich Gesellschaft und Teilhabe wird an die neue Formulierung in § 2 Abs. 1 BHV angepasst.

Anhänge 2 bis 4: Die Stundeneinteilung pro Bedarfsstufe wird neu dargestellt. Damit sind auch nicht ganze Stunden eindeutig zurechenbar.

Beilage:
Synopsis